

Handreichung für touristische Leistungsträger



Stand: 12.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1. <u>Allgemeine Situation</u>	3
2. <u>Allgemeine Informationen für den Beherbergungsbetriebe</u>	4
3. <u>Allgemeine Informationen für den Betreiber einer Gastronomie</u>	9
4. <u>Informationen für Leistungsträger mit Gruppenaktivitäten</u>	13
5. <u>Informationen für Leistungsträger einer Freizeit- und Kultureinrichtung</u>	14
6. <u>Informationen für den positiven Ausfall eines Testes</u>	17
7. <u>Checkliste für den Leistungsträger</u>	18
8. <u>Checkliste für den Betreiber einer Gastronomie</u>	19

Hinweis: Diese Handreichung enthält Änderungen zur Fassung vom 15.12.2021. Die Änderungen sind in grüner Schrift vermerkt.

Impressum

Dithmarschen Tourismus e. V.
Markt 10
25746 Heide

Vertreten durch
Vorstand/Geschäftsführer: Helge
Haalck

Kontakt
Telefon: 0481-21 22 555
Telefax: 0481-21 22 550
E-Mail: info@echt-dithmarschen.de

Haftungsausschluss

Diese Handreichung ist nach dem aktuellen Stand erstellt worden – die Angaben können sich jederzeit ändern! Aus diesem Grund besteht kein Anspruch auf die Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit dieses Dokumentes. Alle rechtsverbindlichen Erlasse und Beschlüsse finden Sie in der aktuellen Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein und in der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen.

Hinweis: Zur vereinfachten Lesbarkeit wird in der gesamten Handreichung das generische Maskulinum verwendet. Es sind ausdrücklich auch Personen der weiblichen und anderen Geschlechtsformen miteingeschlossen.



1. Aktuelle Situation

Liebe Gastgeber, liebe Gastronomen,

das Thema Coronavirus bewegt uns aktuell alle. Die Bundesregierung und auch die Landesregierung Schleswig-Holstein haben erhebliche Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus erlassen. Die wichtigsten Infos für den Tourismusbereich haben wir in dieser Handreichung für Sie zusammengestellt.

Die aktuellen Corona-Fallzahlen im Kreis Dithmarschen werden vom Kreis Dithmarschen unter folgendem Link veröffentlicht: <https://www.dithmarschen.de/Neues-erfahren/Coronavirus/index.php?La=1&object=tx,2046.8521.1&kat=&kuo=2&sub=0>

Es gelten die Regeln der aktuellen Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein und die Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen. Sollte sich nicht an diese Regeln gehalten werden, muss mit einem Bußgeld gerechnet werden.

Hier finden Sie die aktuell gültige **Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein:**

- https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/_documents/teaser_erlasse.html

Hier finden Sie die aktuell gültige **Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen:**

- <https://www.dithmarschen.de/Neues-erfahren/Coronavirus>

Hier finden Sie die **COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV:**

- https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Verordnungsentwurf_Corona-Impfung.pdf

Damit Sie als Gastgeber oder Betreiber einer Gastronomie in Dithmarschen Ihre Unterkunft bzw. Ihre Gastronomie betreiben können, müssen Sie sich an bestimmte Auflagen halten. Die wichtigsten Fragen haben wir Ihnen im Folgenden einmal beantwortet:



2. Allgemeine Informationen für Beherbergungsbetriebe (§17 Corona-Bekämpfungsverordnung SH)

Wen darf ich als Vermieter in meiner Unterkunft beherbergen?

- Es gilt die **2G+-Regel bei touristischen Reisen**. Sie dürfen in diesem Fall nur **geimpfte oder genesene Personen** beherbergen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme außerdem getestet sein müssen - **dies gilt nicht für Personen, die nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischungsimpfung erhalten haben (die Testpflicht entfällt sofort nach der Auffrischungsimpfung), und für Minderjährige**.
- Zusätzlich dürfen auch getestete Personen beherbergt werden, die schriftlich bestätigen, dass die Beherbergung ausschließlich aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen oder aus medizinischen oder zwingend sozialetischen Gründen erforderlich ist.

Wie müssen Genesene, Geimpfte und Getestete ihren Status nachweisen?

- Genesene: Voraussetzung dafür ist, dass sie den Genesungsnachweis in Form eines positiven PCR-Tests, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt, vorlegen können. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen
- Geimpfte: Voraussetzung dafür ist, dass sie diesen Status nachweisen können zum Beispiel in Form des Impfpasses. Sie dürfen keine Symptome einer möglichen Corona-Infektion aufweisen. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen.
- Getestete:
 - Nachweis für die 2G+Regel: Es muss ein Nachweis über ein negatives Testergebnisses durch einen Antigentest unter Aufsicht des Leistungserbringers oder durch Bescheinigung eines Testzentrums, der maximal 24 Stunden alt sein darf, erbracht werden. Zudem sind PCR-Testzulässig. PCR-Tests und anderen molekularbiologischen Tests mittels Nukleinsäurenachweis (im Unterschied zu Antigentests) haben 48 Stunden Gültigkeit

- Nachweis für Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen oder aus medizinischen oder zwingend sozialetischen Gründen reisen: Voraussetzung ist der Nachweis eines negativen Testergebnisses durch einen Antigentest unter Aufsicht des Leistungserbringers oder durch Bescheinigung eines Testzentrums alle 24 Stunden. Zudem sind PCR-Testzulässig. PCR-Tests und anderen molekularbiologischen Tests mittels Nukleinsäurenachweis (im Unterschied zu Antigentests) haben 48 Stunden Gültigkeit.

Wann muss das Testergebnis vorliegen?

- Der Test muss nicht bereits zum Zeitpunkt des Beginns der Reise erfolgen. Spätestens bei der Aufnahme in der Beherbergung muss er jedoch vorliegen.

Wann ist ein Impf- oder Genesenennachweis gültig?

- Ein Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist. **Zudem muss der Nachweis, sofern dieser mittels QR-Codes erfolgt, mit der CovPass Check-App des Robert-Koch-Instituts (<https://www.digitaler-impfnachweis-app.de/covpasscheck-app/>) überprüft werden.**

Wer ist ausgenommen von der 2G+-Regelung?

- Minderjährige, die getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden
- Kinder bis zur Einschulung
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und getestet sind
- Zusätzlich dürfen auch getestete Personen beherbergt werden, die schriftlich bestätigen, dass die Beherbergung ausschließlich aus geschäftlichen, beruflichen

oder dienstlichen Gründen oder aus medizinischen oder zwingend sozialethischen Gründen erforderlich ist.

Müssen sich Mitarbeiter in Beherbergungsbetrieben mit regelmäßigem Gästekontakt testen lassen?

- Es gilt bundesweit eine 3G-Regel am Arbeitsplatz. Es müsse also alle Beschäftigten geimpft, genesen oder getestet sein. Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet entsprechende Nachweise zu prüfen. Das Testergebnis darf bei einem Antigen-Test 24 Stunden und bei einem PCR-Test 48 Stunden alt sein.

Muss ich als Vermieter ein Hygienekonzept vorlegen können?

- Ja, Sie müssen nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept erstellen. Hilfestellungen zu Hygienekonzepten finden Sie in unserem Vermieter-Portal: <https://www.echt-dithmarschen.de/service/vermieter-portal/>

Ist die Bereitstellung eines QR-Codes für die Registrierung mit der Corona Warn-App bereitzustellen?

- Ja, ein QR-Code für die Registrierung mit der Corona Warn-App des Robert Koch-Instituts ist für Einrichtungen mit Publikumsverkehr bereitzustellen
- Die QR-Codes können mittels der App oder auf der Internetseite <https://www.coronawarn.app/de/eventregistration/> erstellt werden.
- Da die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts auch die QR-Codes der „Luca“-App nutzen kann, reicht es aus, wenn deren QR-Codes bereitgestellt werden. Eine Pflicht der Nutzung des QR-Codes durch die Kundinnen und Kunden oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist mit der Bereitstellung des QR-Codes nicht verbunden, die Nutzung wird aber empfohlen.

Gibt es für Buchungen besondere Stornierungsbedingungen?

- Nein, denn es besteht kein Beherbergungsverbot. Es gelten die bei Vertragsabschluss gültigen AGBs.

Die Gastaufnahmebedingungen der ZZV von Dithmarschen Tourismus finden Sie hier:

<https://www.echt-dithmarschen.de/unterkuenfte-gastgeber/gastaufnahmebedingungen/>

- Grundsätzlich gilt, dass der Gast nicht kostenfrei stornieren kann, wenn Auflagen und Maßnahmen, die während des Aufenthalts gelten, für den Gast bereits bei der Buchung bekannt waren. Darüber hinaus besteht aber auch bei Buchungen vor Anordnung von 2G-Regeln für Beherbergungsbetriebe i.d.R. kein Anspruch des Gastes auf eine kostenlose Stornierung. Die Hinderung an der Ausübung des Gebrauchsrechts beruht regelmäßig auf seiner individuellen Entscheidung gegen eine Impfung und ist damit in diesen Fällen ein in seiner Person liegender Grund, der ihn nicht von der Entrichtung der Miete befreit. Etwas anderes kann nur in Ausnahmefällen gelten, wenn z.B. aufgrund einer fehlenden Impfung für bestimmte Gruppen ein Impfnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vor dem geplanten Aufenthalt erlangt werden kann und die Gebrauchshinderung daher nicht in die Risikosphäre des Gastes fällt. Für diese Gruppen sehen die 2G-Regeln jedoch zu meist Ausnahmen von der Nachweispflicht oder Übergangsfristen vor, so dass diese Fälle praktisch selten auftreten dürften. Der Gastgeber muss sich ersparte Aufwendungen und sonstige Vorteile aus einer anderweitigen Verwendung der Mietsache von seinem Anspruch auf die Miete abziehen lassen (§ 537 Abs. 1 S. 2 BGB).

(Quelle: Deutscher Tourismusverband - <https://www.deutschertourismusverband.de/service/informationen-zum-coronavirus/faq-fuer-gastgeber.html>)

Müssen Gäste eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?

- in Bereichen mit Publikumsverkehr innerhalb geschlossener Räume müssen alle Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen

Dürfen Gäste aus dem Ausland zu mir kommen?

- Ja. Es gelten aber die Einreisebeschränkungen des Auswärtigen Amtes
https://www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468#content_0

Sind Reiseverkehre zu touristischen Zwecken möglich (z.B. eine Busreise)? (§18 Personenverkehre)

- Ja, Reiseverkehre zu touristischen Zwecken sind ohne Kapazitätsbegrenzung, jedoch unter Auflagen möglich.
- Der Betreiber hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.
- In Innenräumen haben Kundinnen und Kunden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Es dürfen in Innenbereichen nur geimpfte oder genesene Personen befördert werden (2G-Regel).
- Von der 2G-Regelung befreit sind:
 - Kinder bis zur Einschulung
 - Minderjährige, die getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden
 - Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und getestet sind



3. Informationen für Gastronomiebetreiber

(§ 7 Corona-Bekämpfungsverordnung SH)

Wen darf ich als Gastronom innerhalb geschlossener Räume bewirten?

- Es gilt die **2G+-Regel**. Sie dürfen also nur **geimpfte oder genesene Personen** bewirten, die zusätzlich getestet sind. Eine zusätzliche Testung ist nicht erforderlich, wenn nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischungsimpfung erfolgt ist.
- Zusätzlich dürfen auch getestete Personen bewirtet werden, die dies aus **geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen** in Anspruch nehmen und die innerhalb einer geschlossenen Gesellschaft in Anspruch genommen wird.

Wie müssen Genesene, Geimpfte und Getestete ihren Status nachweisen?

- Genesene: Voraussetzung dafür ist, dass sie den Genesungsnachweis in Form eines positiven PCR-Tests, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt, vorlegen können. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen
- Geimpfte: Voraussetzung dafür ist, dass sie diesen Status nachweisen können zum Beispiel in Form des Impfpasses. Sie dürfen keine Symptome einer möglichen Corona-Infektion aufweisen. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen.
- Getestete:
 - **Nachweis für die 2G+Regel:** Es muss ein Nachweis über ein negatives Testergebnisses durch einen Antigentest unter Aufsicht des Leistungserbringers oder durch Bescheinigung eines Testzentrums, der maximal 24 Stunden alt sein darf, erbracht werden. Zudem sind PCR-Testzulässig. PCR-Tests und anderen molekularbiologischen Tests mittels Nukleinsäurenachweis (im Unterschied zu Antigentests) haben 48 Stunden Gültigkeit
 - Nachweis für Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen oder aus medizinischen oder zwingend sozialetischen Gründen reisen: Voraussetzung ist der Nachweis eines negativen Testergebnisses durch

einen Antigentest unter Aufsicht des Leistungserbringers oder durch Bescheinigung eines Testzentrums alle 24 Stunden. Zudem sind PCR-Testzulässig. PCR-Tests und anderen molekularbiologischen Tests mittels Nukleinsäurenachweis (im Unterschied zu Antigentests) haben 48 Stunden Gültigkeit.

Wann ist ein Impf- oder Genesenennachweis gültig?

- Ein Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist. **Zudem muss der Nachweis, sofern dieser mittels QR-Codes erfolgt, mit der CovPass Check-App des Robert-Koch-Instituts überprüft werden.**

Wer ist ausgenommen von der 2G+-Regelung?

- Minderjährige, die getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden
- Kinder bis zur Einschulung
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und getestet sind
- Zusätzlich dürfen auch getestete Personen bewirtet werden, die dies aus **geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen** in Anspruch nehmen und die innerhalb einer geschlossenen Gesellschaft in Anspruch genommen wird.

Muss in der Gastronomie ein Mund-Nasenschutz getragen werden?

- innerhalb geschlossener Räume mit Publikumsverkehr haben Gäste, die sich nicht als Bewirtungsgäste an ihrem festen Sitz- oder Stehplatz befinden, sowie andere Personen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen – (Das gilt auch für Gäste, die in Außenbereichen bewirtet werden, die aber die Innenräume der Gaststätte betreten wollen wie etwa zur Toilettenbenutzung oder zum Bezahlen.)

- in Bereichen, in denen regelmäßiger Gästekontakt stattfindet, haben Gastwirte und Beschäftigte eine Mund-Nasen-Bedeckung

Ist die Bereitstellung eines QR-Codes für die Registrierung mit der Corona Warn-App bereitzustellen?

- Ja, ein QR-Code für die Registrierung mit der Corona Warn-App des Robert Koch-Instituts ist für Einrichtungen mit Publikumsverkehr bereitzustellen
- Die QR-Codes können mittels der App oder auf der Internetseite <https://www.coronawarn.app/de/eventregistration/> erstellt werden.
- Da die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts auch die QR-Codes der „Luca“-App nutzen kann, reicht es aus, wenn deren QR-Codes bereitgestellt werden. Eine Pflicht der Nutzung des QR-Codes durch die Kundinnen und Kunden oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist mit der Bereitstellung des QR-Codes nicht verbunden, die Nutzung wird aber empfohlen.

Wie viele Personen dürfen innerhalb geschlossener Räume gemeinsam an einem Tisch sitzen?

- In Gaststätten dürfen zehn geimpfte oder genesene Gäste an einem Tisch sitzen – unabhängig aus wie vielen Haushalten sie kommen.

Gibt es eine Sperrstunde für die Gastronomie?

- Gaststätten sind für Gäste von 23 Uhr bis 5 Uhr zu schließen. Der Verkauf von Speisen und Getränken außer Haus ist zulässig.

Müssen Restaurants ein Hygienekonzept vorlegen können?

- Ja, als Betreiber eines Restaurants müssen Sie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 erstellen.

Welche Voraussetzungen gelten für Mitarbeiter der Gastronomie?

- Es gilt bundesweit eine 3G-Regel am Arbeitsplatz. Es müsse also alle Beschäftigten geimpft, genesen oder getestet sein. Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet entsprechende Nachweise zu prüfen. Das Testergebnis darf bei einem Antigen-Test 24 Stunden und bei einem PCR-Test 48 Stunden alt sein.
- Gastwirte und Beschäftigte müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern sie sich in Bereich mit Publikumsverkehr aufhalten. Das gilt sowohl innerhalb als auch außerhalb geschlossener Räume.



4. Informationen für Leistungsträger mit Gruppenaktivitäten (§ 5 Corona-Bekämpfungsverordnung SH)

Eine Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Der Veranstaltungsbegriff ist sehr weit gefasst: Dazu zählen unter anderem private Feiern aller Art, Unterrichtsformate, bestimmte Kulturangebote wie Kino- oder Theateraufführungen und Großveranstaltungen wie Volksfeste und Festivals. Zusammenkünfte von weniger als 3 Personen stellen keine Veranstaltung dar.

Muss ich als Veranstalter einer Gruppenaktivität (z.B. Exkursion) ein Hygienekonzept erstellen?

- Ja, der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.

Muss ich als Veranstalter von Gruppenaktivitäten die Kontaktdaten meiner Gäste erheben?

- Nein, Sie dürfen im Rahmen der Kontaktdatennachverfolgung die Kontaktdaten Ihrer Teilnehmer nicht mehr erheben.

Wie viele Personen dürfen an einer Veranstaltung außerhalb geschlossener Räume teilnehmen?

- Es dürfen nicht mehr als 100 Personen zeitgleich teilnehmen (Ausnahmen für Veranstaltungen bei denen sich die Gäste überwiegend passiv verhalten und feste Sitzplätze haben, die nur kurzzeitig verlassen werden).



5. Informationen für Leistungsträger einer Freizeit- und Kultureinrichtung (§ 10 Corona-Bekämpfungsverordnung SH)

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Freizeitbereiche und Kulturangebote geöffnet sein?

- Die Betreiberin oder der Betreiber hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.

Müssen die Kontaktdaten der Besucher erhoben werden?

- Nein, Sie dürfen im Rahmen der Kontaktdatennachverfolgung die Kontaktdaten Ihrer Teilnehmer nicht mehr erheben.

Wer darf Kultur- und Freizeiteinrichtungen innerhalb geschlossener Räume besuchen?

- Es gilt die **2G-Regel**. Es dürfen also nur **geimpfte oder genesene Personen** die Einrichtungen besuchen.
- Zusätzlich dürfen getestete Personen Kultur- und Freizeiteinrichtungen besuchen, wenn der Zutritt aus beruflichen, dienstlichen oder geschäftlichen Gründen erforderlich ist und in Bibliotheken und Archiven.

Wie müssen Genesene, Geimpfte und Getestete ihren Status nachweisen?

- Genesene: Voraussetzung dafür ist, dass sie den Genesungsnachweis in Form eines positiven PCR-Tests, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt, vorlegen können. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen
- Geimpfte: Voraussetzung dafür ist, dass sie diesen Status nachweisen können zum Beispiel in Form des Impfpasses. Die letzte erforderliche Impfung muss bereits 14 Tage her sein und sie dürfen keine Symptome einer möglichen Corona-Infektion aufweisen. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen.

- Ungeimpfte oder nicht genesene Gäste: Voraussetzung ist der Nachweis eines negativen Testergebnisses durch einen Antigentest unter Aufsicht des Leistungserbringers oder durch Bescheinigung eines Testzentrums nicht älter als 24 Stunden ist. Zudem sind PCR-Testzulässig. Die Geltungsdauer von PCR-Tests und anderen molekularbiologischen Tests mittels Nukleinsäurenachweis (im Unterschied zu Antigentests) haben 48 Stunden Gültigkeit.

Wann ist ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis gültig?

- Ein Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist. **Zudem muss der Nachweis, sofern dieser mittels QR-Codes erfolgt, mit der CovPass Check-App des Robert-Koch-Instituts überprüft werden.**

Wer ist ausgenommen von der 2G-Regelung?

- Minderjährige, die getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden
- Kinder bis zur Einschulung
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und getestet sind
- Zusätzlich dürfen getestete Personen Kultur- und Freizeiteinrichtungen besuchen, wenn der Zutritt aus beruflichen, dienstlichen oder geschäftlichen Gründen erforderlich und in Bibliotheken und Archiven.

Müssen Besucher von Freizeit- und Kultureinrichtungen innerhalb geschlossener Räume eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?

- Ja, innerhalb geschlossener Räume haben Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.



6. Informationen für den positiven Ausfall eines Testes

Was passiert, wenn der Test meines Gastes positiv ausgefallen ist?

- Sollte es zu einem positivem Testergebnis kommen, wird umgehend das Gesundheitsamt darüber informiert. Daraufhin wird ein PCR-Test durchgeführt und es findet eine sofortige Isolierung statt. Sollte auch das Testergebnis des PCR-Tests positiv ausfallen, werden Sie vom Gesundheitsamt über das weitere Vorgehen informiert.
- Die Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer eigenen Häuslichkeit auf dem Gebiet des Kreises Dithmarschen finden Sie hier: <https://www.dithmarschen.de/Neues-erfahren/Coronavirus/>



7. Checkliste für den Leistungsträger

Wir freuen uns sehr, dass Urlaub auch in Pandemiezeiten möglich ist!

Da uns die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Gäste sehr wichtig ist, müssen natürlich einige Auflagen eingehalten werden. Mit dieser Checkliste geben wir Ihnen einen Überblick über die Regelungen die befolgt werden müssen (rot) und die Regeln, die wir ihnen empfehlen (grün).

Pflicht

- ✓ Gäste vor Anreise informieren, welche Regeln in Ihrer Urlaubsregion gelten: www.echt-dithmarschen.de/aktuelles
- ✓ bei Anreise die 2G+- bzw. 3G-Regelung überprüfen (bei Vorlegen des Nachweises mittels QR-Codes: mit CovPass Check App des Robert-Koch-Instituts überprüfen)

Empfehlungen

- ✓ vor Reisebeginn Kontakt mit dem Gast aufnehmen und ihn über Vorgehensweisen und Neuigkeiten informieren



8. Checkliste für den Betreiber einer Gastronomie

Wir freuen uns sehr, dass Urlaub auch in Pandemiezeiten wieder möglich ist!

Da uns die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Gäste sehr wichtig ist, müssen natürlich einige Auflagen eingehalten werden. Mit dieser Checkliste geben wir Ihnen einen Überblick über die Regelungen die befolgt werden müssen (rot) und die Regeln, die wir ihnen empfehlen (grün).

Pflicht

- ✓ Hygienekonzept
- ✓ die 2G+- bzw. 3G-Regelung überprüfen (bei Vorlegen des Nachweises mittels QR-Codes: mit CovPass Check App des Robert-Koch-Instituts überprüfen)